

leichte Öffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zulassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezuglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1. Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.
2. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2\frac{1}{2}$ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereit vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Ctm. von einander entfernt sein. Die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 Ctm. haben.
3. Überführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.
4. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.
5. Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhause zu oder nach außen in der Art scheinend einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerver schlüß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Directivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1. welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Übersicht über den Gang der Fabrikation (vergl. §. 12 Abs. 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten;
2. welche Thüren, Ladetüren u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckerfäste, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind;
3. an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamten herzustellen sind;
4. welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten etc., in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezuglich künftig zu errichtender Zuckarfabriken.

Auf diese Fabriken finden die Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

Zölle.

Hamburg. — Nachdem bereits in dem deutschen Schutzgebiet Togo seit dem 1. August v. J. Einfuhrzölle zur Erhebung gelangen, ist nunmehr — vom 1. Januar d. J. ab

— auch in dem deutschen Schutzgebiet Kamerun ein Einfuhr-Zolltarif in Kraft getreten. Dieser Tarif setzt folgenden Einfuhrzoll fest:

Rum, Genever und sonstige Spirituosen bis einschl. 49% n. Tr.	0,10 Mf. per Liter
Rum, Genever und sonstige Spirituosen über 49% n. Tr.	0,20 Mf. "
Alle sonstigen alkoholhaltigen Getränke als Likör, Schnäpse etc. in Flaschen	0,20 Mf. "
Gebinden	0,15 Mf. "
Feuerwaffen jeder "Gattung"	1,00 Mf. per Stück
Pulver, gewöhnliches	0,10 Mf. per Kilgr.
Jagdpulver	0,20 Mf. "
Tabak	0,20 Mf. "
Salz	4,00 Mf. p. Tonne
Reis	0,02 Mf. pr. Kgr.

Die Zollverwaltung in Kamerun ist gleichzeitig mit der Führung der sonstigen Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Schutzgebiets beauftragt worden. Mit der Leitung der Zoll- und Kassen-Verwaltung hat der Herr Reichskanzler den seither an dem Vereinsl. Haupt-Zoll-Amt Hamburg beschäftigten Großh. Hessischen Haupt-Zoll-Amts-Assistenten Herrn Weber beauftragt. Im Togogebiet wurde dem Königl. Preuß. Revisionsaufseher Herrn Dankwardt, zuletzt ebenfalls in Hamburg, die Zollverwaltung übertragen. Beiden Beamten wurde der Amtstitel „Zollverwalter“ verliehen.

Betriebskenntniß.

Technische Verbesserung der Brauntweinbrennerei. Über die technischen Verbesserungen der Brauntweinbrennerei in dem Betriebsjahr 1886/87 enthält der jetzt veröffentlichte Jahresbericht der Steuerbehörde nachstehende allgemeine Bemerkung: Die in Folge der niedrigen Spirituspreise eingetretene ungünstige finanzielle Lage des Brennereibetriebes hat zwar einerseits technischen Vervollkommenungen, welche durch die Aufstellung neuer, kostspieliger Apparate bedingt werden, entgegengewirkt, andererseits aber zur Einführung von Betriebsverbesserungen gedrängt, durch welche nach Möglichkeit die Alkoholausbeute erhöht und an Betriebskosten gespart wird. So hat besonders das Maischverfahren mit Bottichkühlung und nachfolgender Auffrischung der Maische mit kaltem Wasser im letzten Etatsjahr erheblich weitere Verbreitung gefunden, weil dasselbe auf eine möglichste Ausnutzung des Maischraumes hinzielt. In einigen Brennereien sind neu konstruierte Maischentzähligungsapparate aufgestellt worden, welche den Zweck haben, die hindurchfließende frische Maische von Unreinigkeiten und unvergängbaren festen Bestandtheilen zu befreien, und dadurch eine größere Alkoholausbeute zu erzielen. Auch hat die Zahl der aufgestellten kontinuirlichen Destillirapparate wieder zugenommen. Von sonstigen Neuerungen im Brennereibetrieb mag erwähnt werden, daß in Westfalen und Rheinland einige Betriebsanstalten errichtet worden sind, welche sich ausschließlich mit der Brauntweinerzeugung aus Brauereiabfällen (Glattwasser, triiben Bier- und Hefestoffen, den Bodensäcken der Kühltschiffe, Gähr- und Lagerfässer) befassen und diese aus einer größeren Anzahl von Brauereien beziehen. In einigen Brauereien der Provinz Ostpreußen wurde geringwerthiger Hopfen der Kartoffelmaische zugesetzt, welcher Zusatz die Bildung der schädlichen Essigsäure verhindert und auf die Entwicklung der Hefe wohlthätig einwirkt, die Spiritusausbeute aber nicht vermehrt haben soll.